

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für  
Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Utting a.A. mit Genehmigung des Landratsamtes Landsbeg a.Lech vom 03.01.92  
AZ.: 632 - 20 folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1991 25 DM  
ab 1. Januar 1993 30 DM  
ab 1. Januar 1995 35 DM  
ab 1. Januar 1997 40 DM  
ab 1. Januar 1999 45 DM  
im Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.01.1990 außer Kraft.

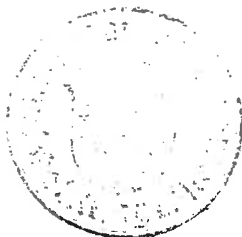
Utting a.Ammersee, den 10. Jan. 1992

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE



(Lacher)

1. Bürgermeister



## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe (Kleininleitersatzung)**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Utting a. Ammersee folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Änderung der Satzung**

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

### **"§ 6**

#### **Abgabesatz**

Der Abgabesatz je Einwohner beträgt ab 1. Januar 2002 17,90 Euro im Jahr."

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Utting a. Ammersee, den 12. Dez. 2001

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE

(Klingl)  
1. Bürgermeister

